

INFOBRIEF Oktober 2004

Mit den Sitzungsprotokollen vom 15. September und 06. Oktober 2004

I. TERMINE

06.11.2004

Folter und Humanität – Öffentliche Tagung des IPPNW/Ärzte in sozialer Verantwortung; 11.00 – 19.00 Uhr; Ort: Urania, An der Urania 17, 10787 Berlin; Anmeldung: per Fax: 030/ 693 81 66 oder an IPPNW, Körtestrasse 10, 10967 Berlin, Tel.: 030/ 69 80 74-0; ippnw@ippnw.de, Infos: www.ippnw.de

11.11. - 12.11.2004

Soziale Leistungen für Flüchtlinge und MigrantInnen ab dem 01.01.2005 – die Änderungen durch das Zuwanderungsgesetz, die Sozialhilfereform und Hartz IV, Fortbildung des Flüchtlingsrates Berlin; Unterstützt vom Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF), Referent: Georg Classen / Flüchtlingsrat Berlin), Ort: Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, Brandenburgische Strasse 80, 10713 Berlin, Weitere Infos und Anmeldung beim Flüchtlingsrat Berlin

11.11. - 15.11. 2004

ANTICOLONIAL AFRICA CONFERENCE BERLIN 2004
Veranstaltungsort: ALTE FEUERWACHE, Axel Springer Str. 40/41, Berlin – Kreuzberg, Veranstalter: AFRIKA-FORUM e.V., Tel.: 030/ 398 48 135, afrika@afrikaforum.net

19.11.2004

Was bringt ein Anti-Diskriminierungsgesetz für Migranten und Flüchtlinge?; Referentin: Sibylle Röseler, Büro der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung; Tagung des Niedersächsischen Flüchtlingsrats in Hannover, Pavillon, Lister Meile 4, Beginn: 10.30 Uhr; Anmeldung: Niedersächsischer Flüchtlingsrat, Langer Garten 23b, 31137 Hildesheim, Tel.: 05121/ 316-00, Fax: -09, nds@nds-fluerat.org

27.11.2004

"Kinder auf der Flucht" Internationale Kinderrechte durchsetzen! Symposium von 10.00h bis -17.00h in der Uni Hamburg (Philosophenturm, Von-Melle-Park 6, und Hauptgebäude/West, Edmund-Siemers-Allee 1, Nähe Bahnhof Dammtor, Tel.: 040/ 30620 342), Veranstalter: u.a. Flüchtlingsräte Hamburg und Schleswig-Holstein

03.12. - 04.12.2004

Globalisierung und Gesundheit, Handlungsoptionen einer internationalen Gesundheitsbewegung, Veranstalter: medico international und Gesundheit Berlin e.V.; Ort: Rathaus Schönberg, John - F. – Kennedy-Platz, 10820 Berlin; Anmeldung: Gesundheit e.V. Berlin, Friedrichstrasse 231, 10969 Berlin, Tel.: 030/ 4431 9060, Fax: 4431 9063, anmeldung@gesundheitberlin.de

II. RECHT / URTEILE:

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. September 2004, Az.: BVerwG 1 C 10.03: Daueraufenthaltsrecht trotz Sozialhilfebezug der Eltern.

Der Kläger, ein 1982 geborener Iraner, lebt seit 1988 in Deutschland. Seit 1991 erhielt er eine jeweils verlängerte Aufenthaltsbefugnis aufgrund einer niedersächsischen Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge aus dem Iran. Die 2001 beantragte unbefristete Aufenthaltserlaubnis lehnte die beklagte Landeshauptstadt Hannover ab. Sie begründete dies damit, dass die Eltern des Klägers, denen er zum Unterhalt verpflichtet sei, Sozialhilfe beziehen. Wer für sich oder seine Familienangehörigen Sozialhilfe erhalte, habe nach dem Ausländergesetz – AuslG – keinen Anspruch auf einen Daueraufenthalt aus humanitären Gründen. Der Kläger macht mit seiner Revision vor allem geltend, es könne nicht richtig sein, dass junge Ausländer, deren Eltern Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssten, nur dann Aussicht auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis hätten, wenn sie entweder selbst Großverdiener oder die Eltern verstorben seien.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Kläger im Ergebnis Recht gegeben, das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. (...) Dem Kläger darf aber nicht mehr entgegengehalten werden, dass seine Eltern Sozialhilfe beziehen. Zwar sieht das Ausländergesetz vor, dass eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 1 AuslG dann nicht erteilt werden darf, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt. Dazu gehört auch der Bezug von Sozialhilfe durch Angehörige, denen der Ausländer zum Unterhalt verpflichtet ist (§ 35 Abs. 1 Satz 1 AuslG i.V.m. § 24 Nr. 6 und § 46 Nr. 6 AuslG). Dadurch will das Gesetz aber nur sicherstellen, dass ein Daueraufenthaltsrecht für Ausländer, die sich seit mehr als acht Jahren legal in Deutschland aufhalten, nicht zusätzlich die Sozialsysteme belastet. Dieses fiskalische Interesse wird indessen nicht berührt, wenn – wie hier im Falle des Klägers – die in Deutschland lebenden Eltern zwar Sozialhilfe in Anspruch nehmen, aber ein eigenes Aufenthaltsrecht besitzen, das vom Aufenthaltsstatus des erwachsenen Sohnes unabhängig ist. (Auszug aus der Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichtes, <http://www.bverwg.de/enid/2.html>)

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 28.09.2004, Az.: 25 W 83/04: Bestehen Zweifel, ob der Ausländer die Abschiebung „verhindert“ kann er nicht über sechs Monate hinaus in Haft gehalten werden.

Im Fall des chinesischen Staatsbürgers ging das Landgericht davon aus, dass, da er zunächst die Passnummer und die ausstellende Behörde nicht benannt hatte, die Abschiebung durch seine fehlende Mitwirkung verhindert wurde. Es kann allerdings nicht mehr festgestellt werden, dass dieses Verhindern noch kausal für die bislang nicht erfolgte Abschiebung ist, da der Betroffene später Angaben zu seiner Person gemacht hatte. Der Antragssteller (Ausländerbehörde) hat nicht ausreichend erklärt, welche Angaben noch benötigt werden, um die Abschiebung durchzuführen. Die Angaben des Betroffenen liegen nunmehr mehr als zwei Monate zurück, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass andere nicht von ihm beeinflussbare Umstände die Nichtdurchführbarkeit der Abschiebung bedingen.

Amtsgericht Aachen, Beschluss vom 29.04.2004, Az.: 73 III 39/04: Geburtsurkunden müssen ausgestellt werden, auch wenn die Beschaffung von Papieren erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

In einem Beschluss vom 29. April 2004 verpflichtet das Amtsgericht Aachen einen Standesbeamten, eine Beurkundung eines Neugeborenen vorzunehmen. Im vorliegenden Fall besaß die Mutter einen Reisepass aus Ghana und eine nicht legalisierte Geburtsurkunde. Das Standesamt weigerte sich, das Kind in die Geburtenrolle einzutragen, da es eine Legalisierung der Geburtsurkunde der Mutter für notwendig erachtet. Das Gericht ist der Meinung, dass der Überprüfungspflicht des Standesbeamten entgegen zu stellen ist, dass im Interesse des Kindes eine alsbaldige Beurkundung geboten ist, da es hierdurch erst "rechtlich existiert". Weiter führte das Gericht aus: "Demgemäß bestimmt auch § 25 Abs. 3 PStV, dass von der Vorlage der an sich notwendigen Urkunden abgesehen werden kann, wenn deren Beschaffung erhebliche Schwierigkeiten bereitet." Beschluss abrufbar unter: <http://www.fluechtlingsrat-nrw.de>, Schnellinfo Flüchtlingsrat NRW 15/2004 vom 06.10.2004.

Amtsgericht Schönberg, Beschluss vom 27.08.2004, Az.: 70 III 151/03: Pässe der Eltern sind für die Ausstellung der Geburtsurkunde des Kindes nicht erforderlich, wenn eine Eheurkunde vorliegt.

Der Standesbeamte des Standesamtes Neukölln wird angewiesen, die angezeigte Geburt zu beurkunden. Die in den vorgelegten Bescheinigungen der Ausländerbehörde enthaltenen Personalien entsprechen den in der Heiratsurkunde angegebenen Namen. Die in den Geburtseintrag des Kindes aufzunehmenden Angaben zu seiner Mutter und zu seinem Vater ergeben sich aus der Heiratsurkunde.

III. MATERIALIEN

Hubert Heinhold, Georg Classen: Das Zuwanderungsgesetz – Hinweise für die Flüchtlingssozialarbeit, Hrsg.: Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V., Verlag IBIS e.V., Alexanderstrasse 48, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441-884016, Fax: 9849606, IBISeV.OL@t-online.de

Ausländerrecht 2005, aktuelle Gesetzestexte, Kurzinfos, Übersichten, Stichwortverzeichnis, Ariadne – Buchdienst, Kiefernweg 13, 76149 Karlsruhe, Fax: 0721-788370, info@Ariadne.de, Bestell-Nr. 0-440

Taschenkalender 2005: Flucht-Wege freihalten! Ariadne – Buchdienst, Bestell-Nr. 0-465 (auch über das Büro des Flüchtlingsrates Berlin erhältlich)

Albert Riedelsheimer, Irmela Wiesinger (Hrsg.): Der erste Augenblick entscheidet. Das Praxisbuch zum Clearing-Verfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. von Loeper-Literatur-Verlag, Kiefernweg 13, 76149 Karlsruhe, Tel.: 0721/ 706755, Fax: 788370, info@vonLoeper.de, Bestell-Nr. 0-430

Objektive Gutachter – oder willfähige Ärzte? Zur Qualität von Gutachten zweier Fachärzte, die im Auftrag nordrhein-westfälischer Ausländerbehörden erstellt wurden, von Rechtsanwalt Gunter Christ, Hrsg.: PRO ASYL, Postfach 160624, 60069 Frankfurt/Main, Fax: 069/ 23 06 50, proasyl@proasyl.de

Asyllager in Nordafrika? Infoblatt von PRO ASYL zum größten Angriff auf das Asylrecht seit der Grundgesetzänderung; Hrsg.: PRO ASYL, Postfach 160624, 60069 Frankfurt/Main, Fax: 069/ 23 06 50, proasyl@proasyl.de

Flüchtlingsrat, Sonderheft 99: **Gesundheit von Flüchtlingen** – zwischen Staatsinteresse und Patientenwohl, Erfahrungen aus der Praxis; Hrsg. Förderverein **Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.**, Langer Garten 23 B, 31137 Hildesheim, T.: 05121/ 15605, Fax: - 31609, gesundheit@nds-fluerat.org, September 2004

Flüchtlingsrat, Heft 101: **Recht auf Gesundheit?** Medizinische Versorgung illegalisierter MigrantInnen zwischen exklusiven Staatsbürgerrechten und universellen Menschenrechten ; Autorin: Doreen Müller, Hrsg. Förderverein **Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.**, redaktion@nds-fluerat.org, September 2004

Flüchtlingsrat, 4/04, Heft 102: **Dokumentation: Anhörung zum Bleiberecht** (04.06.2004 im Rathaus Hannover), Hrsg. Förderverein **Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.**, Langer Garten 23 B, 31137 Hildesheim, T.: 05121/ 15605, Fax: - 31609, redaktion@nds-fluerat.org, Oktober 2004

Der Schlepper, „Ostsee und Europa“, Herbst 2004, Hrsg.: Flüchtlingsrat Schleswig – Holstein, Oldenburger Strasse 25, 24143 Kiel, Tel.: 0431-73500, Fax: -736077, Email: office@frsh.de

infodienst 04; September/Oktober 2004: Menschen auf der Halde (Roma in Belgrad), Hrsg.: Förderverein **Bayerischer Flüchtlingsrat e.V.**, Augsburgener Strasse 13, 80337 München, Tel.: 089/ 76 22 34, Fax: - 76 22 36, bfr@ibu.de

Neu erschienen: ZAG (Nr. 45, Oktober 2004) zum Thema „Migration von Frauen“
Zu bestellen über: ZAG / **Antirassistische Initiative**, Yorckstr. 59, HH, 10965 Berlin oder: redaktion@zag-berlin.de; Einlesen in die ZAG unter: www.zag-berlin.de

Dialogkreis: Nützliche Nachrichten, 3/2004: Dialog und Verständigung statt Gewalt und Zerstörung, Zum kurdisch-türkischen Dialog, für eine politische Lösung des Krieges in der Türkei; Gewalt oder Frieden?, Hrsg.: Dialogkreis, Postfach 90 31 70, 51124 Köln, Tel.: 02203/ 126 76, Fax: -126 77, dialogkreis@t-online.de, www.dialogkreis.de

Aus der Infomappe PRO ASYL Nr. 93 (August 2004):

UNHCR Genf hat im August 2004 unter der Überschrift „[Country of Origin Information – IRAQ](#)“ ein Informationspapier zur Situation im Irak und zur Rückkehrsituation vorgelegt. Neben der allgemein bekannten extrem schwierigen Sicherheitssituation wird auf die menschenrechtliche Situation verwiesen, die insbesondere auch Flüchtlinge betrifft. So heißt es, Flüchtlinge hätten eine deutliche Verschlechterung der Zugangsmöglichkeiten zur Basisversorgung und anderer humanitärer Hilfe feststellen müssen. Obwohl nach Gruppen und Regionen unterschiedlich, sei die Einhaltung ihrer Menschenrechte überall weit davon entfernt, befriedigend zu sein.

So sei die Bewegungsfreiheit im Lande durch die Sicherheitssituation sehr eingeschränkt, was die Möglichkeiten zur Selbstversorgung behindere. Auch im Nordirak stellt UNHCR einen neuen, allerdings noch begrenzten Trend, zur Inhaftierung von iranischen Flüchtlingen fest. Christen sehen sich aus verschiedenen Gründen einer wesentlich verschlechterten Situation gegenüber, die auch in den jüngsten Bombenanschlägen auf Kirchen in Bagdad und Mosul am 1. August 2004 zum Ausdruck kam. Die Situation von Frauen hat sich gegenüber der Situation unter dem Saddam Hussein – Regime verschlechtert. Die Staatenlosigkeit von etwa einer halben Million Iraker, die unter dem Vorgängerregime ihrer Staatsangehörigkeit beraubt wurden, ist ein ungelöstes Problem, ebenso die Existenz von 10 Millionen Minen und nicht explodierter Munition. Nach ausführlichen Ausführungen zur Versorgungssituation und rechtlichen Fragen der Eigentumsrechte sowie zur Situation der Binnenvertriebenen kommt UNHCR zur Analyse der Situation der Rückkehrbedingungen. 189.000 Menschen sind bislang auf eigene Faust aus dem Iran zurückgekehrt. Knapp 13.000 Menschen sind mit UNHCR-Unterstützung aus Saudi-Arabien und dem Iran zurückgekehrt. Wie alle anderen Iraker litten sie unter der nach wie vor instabilen Sicherheitslage. Es gäbe Versorgungsprobleme bei der Integration in die Kommunen, deren Aufnahmekapazität vor dem Hintergrund der Sicherheitssituation begrenzt sei. Vom Mangel an Unterkunftsmöglichkeiten, einem allgemeinen Problem im Irak, seien Rückkehrer besonders im Süden betroffen. Rückkehrer in den Irak hätten außerdem viele Probleme im Zusammenhang mit Ansprüchen auf Eigentumsrestitution, Bewegungsfreiheit und Registrierung. Bereits am 9. Juni 2004 hat der UN-Hochkommissar für Menschenrechte (UNHCHR) einen Bericht zur aktuellen Lage der Menschenrechte im Irak (5 MB!) vorgelegt.

Gewalt gegen Frauen in Afghanistan

Nach Feststellungen der Frauenrechtsorganisation Medica Mondiale ist Gewalt gegen Frauen auch unter der jetzigen afghanischen Regierung an der Tagesordnung. Es sei nicht übertrieben zu sagen, dass für die meisten Frauen ganz Afghanistan ein großes Gefängnis ist, so Monika Hauser in einer Presseerklärung vom 2. August 2004. So gebe es beispielsweise selbst in der Hauptstadt Kabul die Praxis der Zwangsverheiratung minderjähriger Mädchen. Vergewaltigungen in der Haft sowie Attacken auf Frauen ohne Schleier in der Öffentlichkeit seien an der Tagesordnung.

Mit dem Inkrafttreten der ersten Teile des Zuwanderungsgesetzes beginnt die Umstrukturierung des bisherigen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erneut. Nach Medienmeldungen zeigt sich der Präsident des Bundesamtes, Albert Schmid, zum wiederholten Mal erfreut darüber, dass seine Behörde nunmehr zu einem Kompetenzzentrum mit fachlichen und steuerpolitischen Aufgaben in Migrationsfragen umgestaltet wird. Angesichts der Halbjahresstatistik zu Asylneuantragstellungen in Deutschland und Entscheidungen des Bundesamtes wird deutlich, dass Abschottungspolitik und restriktive Entscheidungspraxis des Bundesamtes zu Lasten von Flüchtlingen zusammenwirken. Zu befürchten ist, dass die alten Kernaufgaben des Bundesamtes, die Sicherstellung des Flüchtlingsschutzes durch ein adäquates und faires Asylprüfungsverfahren, künftig noch mehr vernachlässigt werden.

IV. PROTOKOLLNOTIZEN

Sitzung vom 15. September 2004

Anwesend: U. Jeske / FR; F. Merkord / BZFO; R. Kantemir / Bündnis90/Die Grünen; M. Eisenstein, R. Hundt / Caritas; P. Liechti, L. v. Winkler / KUB; N. Pommer, S. Pöppel / WeGe Ins Leben; J. Schwarz / OASE Pankow; T. Hohlfeld / Asylberatung Heilig-Kreuz; B. Mittwollen / FR; A. Rekittke, M. F. Aguelo / Büro für Medizinische Flüchtlingshilfe; J. Haas, A. Pillot, A. Ebert, G. Moutsinga / Basalisa; H. Böhmer / ALEP e.V.; H. Nowzari Verein iranischer Flüchtlinge; T. Lindhorst, R. Banna / IB Wohnheim; P. Kuierim / Evin e.V.; K. Mundt / Pfarrer i.R.; W. Lücke / ARI; G. Daerr / AWO-Verfahrensberatung; G. Classen, K. Manske / FR

Zur Arbeit des Büros für Medizinische Flüchtlingshilfe (Arnold Rekittke):

Das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe arbeitet seit 1996 **selbstorganisiert** und **nichtstaatlich**. Die GründerInnen (Gruppen aus dem **antirassistischen** und **medizinischen** Bereich) haben sich zum Ziel gesetzt, die Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen und MigrantInnen auf **pragmatischem** und **politischem** Wege zu verbessern.

Wir arbeiten mit ca. 80 ÄrztInnen, PsychologInnen, Hebammen, KrankengymnastInnen und DolmetscherInnen zusammen, die sich bereit erklärt haben, eine **qualifizierte Behandlung anonym** und **kostenlos** durchzuführen. Während unserer Bürozeiten vermitteln wir PatientInnen an die entsprechenden Fachkräfte weiter. **Ausgaben** für Medikamente, orthopädische Hilfsmittel, Brillen, labortechnische Untersuchungen, bildgebende Verfahren etc. finanzieren wir über **Spendengelder**. Bei **schweren Erkrankungen**, die einer Krankenhausbehandlung bedürfen, versuchen wir zusammen mit den behandelnden ÄrztInnen eine Lösung zu finden.

Kontakt: Büro für medizinische Flüchtlingshilfe
Gneisenaustr. 2a, 10961 Berlin-Kreuzberg
Tel.: 030/6946746, Email: Medizinische-Fluechtlingshilfe@gmx.de
Spendenkonto: 6100 27 263, BLZ: 100 50 000, Berliner Sparkasse
Ab 01.01.2005: c/o Flüchtlingsrat Berlin e.V., Konto: 32603 02
(Medizinische Flüchtlingshilfe), BLZ: 100 205 00, Bank für Sozialwirtschaft

Appell für ein Bleiberecht für Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien:

Thomas Hohlfeld (Asylberatung in der Heilig-Kreuz-Kirche) stellte einen Appell für eine Berliner Bleiberechtsregelung für Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien vor. Initiatoren sind: Arbeitskreis Gesundheit und Menschenrechte, AGM; Asylberatung der Heilig-Kreuz-Gemeinde / Asyl in der Kirche e.V.; Behandlungszentrum für Folteropfer (Berlin); Berliner Arbeitskreis Ausländerrecht im Republikanischen Anwaltsverein (RAV); Südost Europa Kultur e.V. und XENION, Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V., Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin. Der Appel wird vom Flüchtlingsrat Berlin unterstützt.

Aktuelle Anmerkung: Im November diesen Jahres wird eine Gruppe von TherapeutInnen Serbien-Montenegro besuchen, mit dem Ziel, die Behandlungsmöglichkeiten für traumatisierte Flüchtlinge zu recherchieren. Nach ihrer Rückkehr sollen die Ergebnisse in Berlin öffentlich vorgestellt werden.

Weitere Infos: Asylberatung Heilig-Kreuz-Gemeinde, Zossener Str. 65, 10961 Bln., Tel. 030/ 6914 183

Sitzung vom 06. Oktober 2004

ca. 30 Teilnehmer/innen

Bericht vom Gespräch mit Staatssekretär Freise am 29.09.2004 (Kurzfassung):

TeilnehmerInnen

Für den Flüchtlingsrat: Hannah Drexel, Al Nadi, Katharina Vogt, AWO – Landesverband, Traudl Vorbrodt, pax christi, Ibrahim Delen, „Initiative Bleiberecht“ der jungen Flüchtlinge (BBZ), Georg Classen, Jens-Uwe Thomas

Für die Senatsverwaltung: Staatssekretär Freise, Günter Krause, Innensenat (Abteilungsleiter Ausländerangelegenheiten und Fachaufsicht über LEA), Frau Rienitz, Innensenat (Referatsleiterin Ausländerangelegenheiten), Frau Langeheine, kommissarische Leitung der Ausländerbehörde

TOP 1: Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes

1.1. Härtefallregelung

Dem Staatssekretär waren vorab Vorschläge des Flüchtlingsrates zum Entwurf einer Rechtsverordnung zur Arbeit der Härtefallkommission zugegangen.

Er sagte zu, die endgültige Fassung der Rechtsverordnung dem Flüchtlingsrat zuzusenden. Eine Vorgriffsregelung wie in Schleswig Holstein für die Härtefallregelung ab 01.01.2005 wird vom Berliner Senat abgelehnt. Eine solche Regelung sei nicht vereinbar mit der Zielsetzung des Zuwanderungsgesetzes. Eine Justiziabilität der Härtefallregelung soll nicht erreicht, der Weg für zusätzliche Rechtsschutzverfahren nicht geöffnet werden. Auf der informellen Ebene ist in Berlin geregelt, dass die Leitung der Berliner Ausländerbehörde potentiellen Härtefällen bis 31.12.2004 weiter eine Duldung erteilen kann. Dies ist bisher in nur zwei Fällen geschehen.

Auf die Frage nach den Kriterien erklärte Staatssekretär Freise, dass ein langjähriger Aufenthalt kein eigenständiges Kriterium für einen Härtefall darstelle. Bestätigt wurde, dass die Entscheidung zu Härtefällen auch abweichend von den gesetzlichen Regelungen getroffen werden kann. Kriterien würden sich dafür in der Praxis herausbilden. Auf Nachfrage des Flüchtlingsrates wurde festgestellt, dass sich kein Antragsverfahren im Zusammenhang mit der Arbeitsweise der Härtefallkommission herausbilden dürfe. Das Prinzip der Selbstbefassung der Kommission wurde bekräftigt.

Aktuelle Anmerkung:

Nach dem bisherigen Informationen werden in der Härtefallkommission außer den zwei Vertreterinnen der Senatsverwaltung (Büro des Integrationsbeauftragten, Arbeit und Frauen) auch die beiden Kirchen, Wohlfahrtsverbände, der Flüchtlingsrat sowie der Migrationsrat jeweils ein Mitglied und ein StellvertreterIn benennen können. Ein Gesetzentwurf von Bündnis90/ Die Grünen sieht u.a. die Mitgliedschaft der Ärzte- und Rechtsanwaltskammer in der Härtefallkommission vor. Die Geschäftsstelle soll laut diesem Vorschlag nicht bei der Innenverwaltung, sondern beim Büro des Integrationsbeauftragten angesiedelt werden.

Für den Aufbau einer **unabhängigen Beratungsstelle** wird weiter ehrenamtliche Unterstützung gesucht. Interessent/innen können sich beim Büro des Flüchtlingsrates melden.

1.2. § 25 Abs. V AufenthG

Von Seiten des Flüchtlingsrates bestand das Interesse auszuloten, welche Spielräume von der Senatsverwaltung bei der Anwendung von § 25 V AufenthG gesehen werden. Bezug wurde insbesondere auf die Situation der palästinensischen Flüchtlinge aus dem Libanon genommen. Zuvor war es beim Verwaltungsgericht Berlin zum Abschluss einzelner Vergleiche zwischen der Ausländerbehörde und palästinensischen AntragsstellerInnen (Aufenthaltsbefugnis) gekommen. Nach Auskunft der Ausländerbehörde wird eine Checkliste zur Bewertung der zumutbaren Anforderungen für die Beseitigung von Ausreisehindernissen erarbeitet. Es werde keine Gruppenregelung für PalästinenserInnen geben, jeder Antrag müsse individuell gestellt werden. Geduldete PalästinenserInnen aus dem Libanon müssten bei der Anwendung des § 25 V weiterhin in jedem Einzelfall ihre Herkunft beweisen.

Bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis werde von Seiten der Behörde der Nachweis eines Arbeitsplatzangebotes berücksichtigt.

Durch die Anwendung Härtefallregelung nach § 23a, sowie der Regelungen des § 25 Abs 4 und 5 AufenthG dürften nicht - auch nicht indirekt - unter Umgehung von § 23 AufenthG entgegen der Intention des ZuwG faktisch Gruppenregelungen getroffen werden. Es ist eine "einzelfallbezogene", restriktive Anwendung der §§ 23a, 25 IV und 25 V beabsichtigt, die dem Ziel, die Kettenduldung abzuschaffen oder auch nur in relevantem Umfang zu vermindern, voraussichtlich in keiner Weise gerecht wird.

1.3. Initiativen des Landes Berlin auf der Innenministerkonferenz (IMK)

(18.–19. November 2004 in Lübeck)

Wie auf der letzten IMK wird sich Berlin für Gruppenregelungen (Bleiberecht) einsetzen. Der Druck würde in dieser Hinsicht auch in den CDU-geführten Bundesländern über die Landkreise wachsen. Berlin wird auf der nächsten IMK in Lübeck eine Regelung für Minderheiten aus dem Kosovo (Roma) sowie eine Regelung für langjährig hier lebende integrierte AsylbewerberInnen bzw. Geduldete nach Abschluss des Asylverfahrens aus allen Herkunftsländern vorschlagen. Staatssekretär Freise verwies in diesem Zusammenhang auf gegenläufige Interessen des Bundes (BMI), der Rückführungsverhandlungen mit Kosovo oder Afghanistan führt.

TOP 2: Ausländerbehörde

Geänderte Praxis bei der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen (§64a Ausländergesetz)

Als Folge der Überprüfungen von AntragsstellerInnen aus islamischen Staaten ergab sich ein zwischenzeitlicher Wegfall von Ansprüchen auf Sozialleistungen (Kindergeld).

Beim letzten Gespräch im Mai hatte der Flüchtlingsrat auf eine Rechtssprechung (u.a. VGH Baden-Württemberg) aufmerksam gemacht, die eine rückwirkende Gewährung des Kindergeldes ermöglicht. In Berlin würde die Ausländerbehörde mit der Prüfung bereits 8 Wochen vor Auslaufen der Aufenthaltsgenehmigung beginnen. Diese Zeit würde in der Regel ausreichen, man sei aber von den Sicherheitsbehörden abhängig.

TOP 3 Geburtsurkunden

Im Gespräch wurde deutlich, dass die Senatsverwaltung an ihrer Rechtsauffassung festhält, Eltern ohne gültigen Pässen die Ausstellung von Geburtsurkunden für ihre Kinder zu verweigern. Die betroffenen Eltern würden vorsätzlich ihre Identität verschleiern. Die Kinder hätten ein Recht auf eine richtige Identität.

Vom Flüchtlingsrat wurde kritisiert, dass hier für in Berlin geborene Kinder die grundlegendsten Menschenrechte, das Recht auf einen Namen, auf eine Identität und auf ihre Eltern bzw. den Nachweis ihrer Abstammung verletzt werde. Auch bei Vorlage von abgelaufenen Nationalpässen mit Lichtbild, von der Berliner Ausländerbehörde ausgestellten gültigen Reisedokumenten und Passersatzpapieren oder von UNRWA-Registrierungskarten für PalästinenserInnen die Ausstellung der Geburtsurkunde abgelehnt wird. In einem Verfahren vor dem Landgericht Berlin hat die palästinensische Antragsstellerin Recht erhalten, die sich mit einer Geburtsurkunde und eine UNRWA-Karte ausweisen konnte (Beschluss vom 17.06.2004). Die Senatsverwaltung hat gegen diese und weitere Entscheidungen zugunsten der betroffenen Kinder Rechtsmittel eingelegt. Laut Staatssekretär Freise soll die Rechtssprechung abgewartet werden. Er bat um die Übersendung des plausibelsten Falls, der gegen die Rechtsauffassung des Senates sprechen würde. Vom Flüchtlingsrat wurden entsprechende Unterlagen (auch zum o.g. Verfahren) zugesandt.

Der Flüchtlingsrat gibt zu bedenken, dass es sich bei den betroffenen Kindern faktisch um Staatenlose handelt, die mangels Nachweises ihrer Abstammung theoretisch sogar ihren Eltern entzogen und zur Adoption freigegeben werden könnten und die absehbar auf Dauer nicht mehr abgeschoben werden könnten.

Aktuelle Anmerkung: Die **Arbeiterwohlfahrt** hat in Berlin in mehreren Fällen auf Beschluss des Amtsgerichtes die **Vormundschaft** für Kinder ohne Geburtsurkunde zugesprochen bekommen. Entsprechende Anträge wurden u.a. vom Jugendamt Neukölln gestellt.

V. BERLIN NACHRICHTEN / AKTUELLES

Geringere Energiepauschale nach AsylbLG in Gemeinschaftsunterkünften:

Die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat in der Vergangenheit die bei Unterbringung im Wohnheim von den Grundleistungen nach AsylbLG abgezogenen Energiepauschalen kontinuierlich erhöht, was zuletzt zu einer Kürzung der Leistungen nach § 3 AsylbLG um 5 Euro/Monat zum 1.7.2003 geführt hatte. Diese Kürzung wurde nunmehr zurückgenommen. Die Energiekostenabzüge nach § 3 AsylbLG werden zum 1.10.2004 der geringeren, seit 1993 unverändert gebliebenen Leistungshöhe nach AsylbLG angepasst. Die Energiekostenabzüge nach BSHG (und künftig SGB XII) sowie nach § 2 AsylbLG bleiben hingegen unverändert. Bei Unterbringung im Wohnheim beträgt der Energiekostenabzug ab 1.10.2004 für Haushaltsvorstände und Alleinstehende nach § 3 AsylbLG 22,70 Euro/Monat, nach § 2 AsylbLG /BSHG /SGB XII 30,- Euro/Monat, für jeden weiteren Haushaltsangehörigen, nach § 3 AsylbLG 9,90 Euro/Monat, nach § 2 AsylbLG /BSHG /SGB XII 13 Euro/Monat. Dies bedeutet bei Unterbringung im Wohnheim eine Erhöhung der in bar oder auf Chipkarte gewährten Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG um 7,30 Euro/Monat für den Haushaltsvorstand und 3,10 Euro/Monat für Haushaltsangehörige. Das Rundschreiben SenGesSozV Berlin I Nr 10/2004 vom 02.07.2004 mit den neuen Energiepauschalen nach § 3 AsylbLG zum Download: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Rdschr_Energieanteile_AsyblLG.pdf

Eine Übersicht über die Regelsätze nach BSHG /SGB II /SGB XII und die Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG sowie Tabellen der für Berlin geltenden Energiekostenabzüge nach § 2 AsylbLG/BSHG sowie nach § 3 AsylbLG findet sich unter

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/AsyblLG_BSHG_Betraege010703.pdf

Studium und Berufsausbildung für Asylbewerber und Geduldete:

Unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet die Berliner Ausländerbehörde auf die bisher regelhaft verfügte Studier- und Berufsausbildungsverbotsauflage für AsylbewerberInnen und Geduldete. Die Einzelheiten bezüglich der ausländerrechtlichen Zulassung einer Berufsausbildung und eines Studiums sind im Weisungsordner der Berliner Ausländerbehörde geregelt, zum download: <http://www.rak-berlin.de/infomitglieder/Justizverwaltung/weisung.pdf>

Bezüglich eines Studiums für AsylbewerberInnen wird vorausgesetzt (Weisungsordner D.60.1.2):

- das Asylverfahren ist bei VG oder OVG (und nicht mehr beim BAFI) anhängig, ein Ende noch nicht absehbar (dürfte heißen noch nicht terminiert),
- eine Zulassung einer Berliner Hochschule
- Nachweis dass für die Dauer des Studiums der Lebensunterhalt gesichert ist (entsprechende Erklärung eines Sponsors o.ä., eine förmlich Verpflichtungserklärung wird nicht verlangt)
- Erklärung dass man für die Dauer des Studiums auf Sozialhilfe und auf Leistungen nach AsylbLG verzichtet.

Mit Streichung des Studierverbots wird laut Weisung von der Ausländerbehörde zugleich die für ausländische Studierende übliche Arbeitserlaubnis in die Aufenthaltsgestattung eingetragen (90 Tage im Jahr arbeitserlaubnisfreie Beschäftigung). Wird der Asylantrag im weiteren Verlauf abgelehnt, und ist das Studium noch nicht abgeschlossen, wird laut Weisung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, um den Abschluss des Studiums zu ermöglichen. Sollte dem - entgegen der Weisungslage - künftig § 10 Abs 3 AufenthG entgegenstehen, dürften gute Chancen bestehen, stattdessen eine Härtefallaufenthaltserlaubnis zu erhalten (nach § 23a oder § 24 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

Bezüglich eines Studiums für **Geduldete** wird vorausgesetzt: - Eine 12 Monatsduldung wird neuerdings - unter Verzicht auf die bisher in Berlin zur Duldung allgemein übliche Studier- und Berufsausbildungsverbotsauflage - erteilt, wenn die Abschiebung in absehbarer Zeit nicht möglich erscheint, weil z.B. die Botschaft noch keine Dokumente erteilt hat bzw. das Rückübernahmeverfahren noch andauert, und der Geduldete das Abschiebehindernis nicht selbst zu vertreten hat, vgl. Weisungsordner B.55.A.1. Sollte sich eine Abschiebung innerhalb des Geltungszeitraums doch als möglich erweisen, kann die Duldung ggf. widerrufen werden.

Bosnische und serbisch-montenegrinische Staatsangehörige erhalten nur bei anerkannter Traumatisierung eine 12-Monatsduldung. Hier wird jedoch auch bei kürzerer Duldungsdauer ggf. auf die bisher übliche Studier- und Berufsausbildungsverbotsauflage verzichtet, vgl. Weisungsordner B.55.A.1. (Weitere Infos: georg.classen@berlin.de)

Hungerstreik im Berliner Abschiebungsgewahrsam:

Am 04.10.2004 traten 60 Häftlinge in einen Hungerstreik. Sie forderten eine Reduzierung der Haftdauer auf drei Monate, einen respektvollen Umgang durch die Beamten, eine Verbesserung der Haftbedingungen (Essen) und eine Verlängerung des Freigangs (bisher 90 min).

Der Flüchtlingsrat unterstützte gemeinsam mit der Antirassistischen Initiative und der Initiative gegen Abschiebehaft in einer **Presseerklärung** vom 07.10.2004 das Anliegen der Hungerstreikenden. Nach Beginn des Hungerstreiks wurden neun afrikanische Frauen in das Polizeigewahrsam Tempelhof verlegt. Eine Frau wurde entlassen, eine abgeschoben, die anderen Frauen wurden nach Berlin – Grünau zurückverlegt. Nach einer Woche wurde der Hungerstreik vorerst beendet.

Landesrechnungshof polemisiert gegen Abkehr vom Sachleistungsprinzip

Folgendes findet sich in einem Schreiben des Landesrechnungshofes an den Reg. Bürgermeister und die Senatsverwaltungen für Finanzen, Inneres, Justiz sowie an die Bezirksämter vom 18.08.2004 zur Prüfung der Einhaltung des Sachleistungsprinzips nach § 3 Abs. 1 AsylbLG:

*"Abgesehen davon, dass fiskalische Erwägungen hinter gesetzlichen Vorhaben zurückstehen müssen, erscheinen die von Ihnen für die Abkehr vom Sachleistungsprinzip (ergänzend) angeführten Wirtschaftlichkeitserwägungen zweifelhaft. Sie sind nur auf kurzfristige Einsparungen ausgerichtet, während der **Zustrom von Wirtschaftsflüchtlings nach Deutschland** durch weitgehenden Ausschluss von Geldleistungen gemindert und bei bereits hier aufhältlichen Ausländern einer vorzeitigen Verfestigung des Aufenthaltsstatus entgegengewirkt wird, indem sie in Gemeinschaftsunterkünften statt in Einzelwohnungen untergebracht werden."*

(Es stellt sich die Frage, ob diese billige Polemik zum Aufgabenbereich des Landesrechnungshofs gehört).

Aus Anlass des Tages des Flüchtlings (01. Oktober 2004) fand am 27.09.2004 im Südostzentrum ein Treffen (Essen) zwischen Flüchtlingen, Mitgliedern des Flüchtlingsrates, MitarbeiterInnen des Südostzentrums und Senatorin Dr. Heidi Knake-Werner sowie dem Integrationsbeauftragten des Senates, Günter Piening, statt. Auf dem Treffen, zu dem auch Innensenator Dr. Körting eingeladen war (kurzfristige Absage aus terminlichen Gründen), stellten sich Flüchtlinge vor, die im Ergebnis von Altfallregelungen eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten hatten und mittlerweile ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten. Andere VertreterInnen von Flüchtlingsgruppen machten auf die Notwendigkeit einer neuen Bleiberechtsregelung aufmerksam.

VI. VERSCHIEDENES

Weitere Termine:

09.11.2004 (15.00 Uhr), Fachforum des Fachverbandes Soziale Dienste für Junge Flüchtlinge Berlin – Brandenburg, Arbeitsthema: Das neue Zuwanderungsgesetz – Das Asyl- und Ausländerrecht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Referent: Rechtsanwalt Ronald Reimann, Ort: Werkstatt der Kulturen, Wissmannstraße 32, 12049 Berlin, Infos: über den Fachverband, Tel.: 030/ 841 099 52, peacecenter@t-online.de

12.11.2004 (14.00-17.00 Uhr), Anhörung der PDS-Fraktion im Abgeordnetenhaus zum Zuwanderungsgesetz

Ort: Abgeordnetenhaus Berlin, Niederkirchnerstraße 5, 10115 Berlin, Infos: Karin Hopfmann (MdA), Tel.: 030/ 2325 2596, Fax: 2325 2542, karin.hopfmann@pds.parlament-berlin.de

10.11.2004 (16.00 – 18.00 Uhr), Fachdiskussion: Die Auswirkung rassistischer Viktimisierung

Referentin: Sanchita Basu,

Ort: Reach Out, Oranienstrasse 159, 10969 Berlin, Anmeldung Reach Out, Tel.: 030/ 69 56 83 39

25.-26.11.2004, Fortbildungsseminar: Qualifikation der Beratung in der Antidiskriminierungsarbeit, Referentinnen: Maria do Mar Castro, Nikita Dhawan, Anmeldung Antidiskriminierungsnetzwerk (ADNB), Tel.: 030/ 61 30 53 28

24.11. und 01.12.2004: Fortbildungsseminar: Es kommt auf die Optik an – Alltagsrassismus und Bewältigungsstrategien

Ort: Reach Out, Anmeldung Reach Out, Tel.: 030/ 69 56 83 39

Einladung zum Flüchtlingsfest am 23. Oktober 2004 von 15.00 – 20.00 Uhr in der Kirche zum Heiligen Kreuz (Zossener Strasse 65, Berlin-Kreuzberg, U-Bhf. Hallesches Tor)

**Nächste Sitzung des Flüchtlingsrates im Berliner Missionswerk
(Georgenkirchstr. 70, Raum 1203) am 27. Oktober 2004 (14.30 Uhr)**

Sitzungstermine der Arbeitskreise:

AK Junge Flüchtlinge am 01. November 2004 um 15.00 Uhr im Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge (BBZ), Turmstrasse 73, Tel.: 030/666 40 720

Jens-Uwe Thomas, Berlin 18. Oktober 2004